

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. November 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-186/05

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 19. Januar 2005

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1837

Antragsteller:

Jansen Entwicklungs GmbH & Co. KG
Am Wattberg 51
26903 Surwold

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Trenn- und Auslösestufe TAS 101" für
Feuerschutzabschlüsse

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2010

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1837 vom 19. Januar 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Die Abschnitte 4.1 und 4.2 erhalten folgende Fassung:

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Die monatliche Überprüfung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

2. In der Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird die Tabelle "2. Magnetbremsen" wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
2.7	06.02.120-12W	KEB	12,0
2.8	07.02.120-16W	KEB	16,0
2.9	08.02.120-21W	KEB	21,0
2.10	09.02.120-28W	KEB	28,0
2.11	Combinorm B	KEB	6,0

Bolze

